

4. Satzung

vom 12. Juni 2023

zur Änderung der

Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt (Bauschuttsatzung)

vom 25. November 1996

in der ab 01. Januar 1997 gültigen Fassung

Aufgrund von

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,

§ 6 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallwirtschaft (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz- LKreiWiG)

§ 2 Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV)

§§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 12. Juni 2023 folgende 4. Satzung zur Änderung der Bauschuttsatzung vom 25.11.1996 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst

(1) Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Alb-Donau-Kreises angefallen sind, dürfen nur nach Vorlage einer Ausnahmebescheinigung von der Entsorgungspflicht angeliefert werden.

§ 2

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Entsorgung von Bodenaushub, der auf der Deponie der Stadt angeliefert wird, werden folgende Gebühren erhoben:

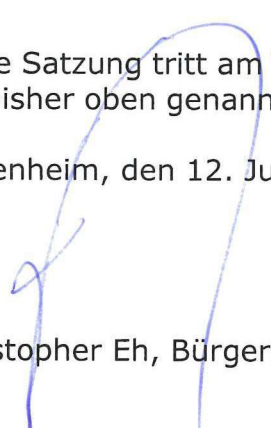
Bodenaushub Z0	4,00 €/t
Bodenaushub Z1.1	7,00 €/t
Bodenaushub Z1.2	10,00 €/t
Bodenaushub Z2	15,00 €/t
Bodenaushub DK0	20,00 €/t

§ 9 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher oben genannten geltenden Regelungen und Gebührensätze außer Kraft.

Dietenheim, den 12. Juni 2023


Christopher Eh, Bürgermeister

Hinweis zu Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.